



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!

# Dipl. - Kfm. Steffen Löw



Geprüfte Fachkompetenz Zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (WG)

Gesicherte Marktkompetenz Mitglied Expertengremium Region Mittelhpesen

Personalzertifizierung Zertifikat Nr. 1005-011 DIN EN ISO/IEC 17024 Amtsgericht St. Goar Eing.: 07, Aug. 2024

..... Scheck

Amtsgericht St. Goar Bismarckweg 3-4

56329 St. Goar



Zertifizierter Sachverständiger für die Markt- und Beleihungswertermittlung von Wohn- und Gewerbeimmobilien, ZIS Sprengnetter Zert (WG)

65594 Runkel-Dehrn

Niedertiefenbacher Weg 11 d Telefon 06431 973857

Fax 06431 973858 eMail: info@buero-loew.de

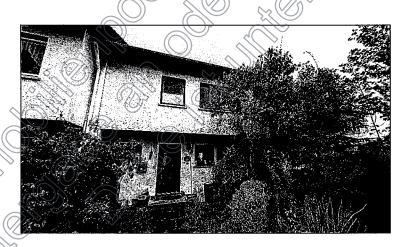
web: www.sv-loew.de
Az.: 23/23-sl-zv-aggoa /gr

Datum: 15.07.2024

Az. des Gerichts: 1 K 23/23

# GUTACHTEN

über die Einzelverkehrswerte und den Gesamtverkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück sowie das mit einer Garage bebaute Grundstück in 56346 St Goarshausen, Loreleyring 3b



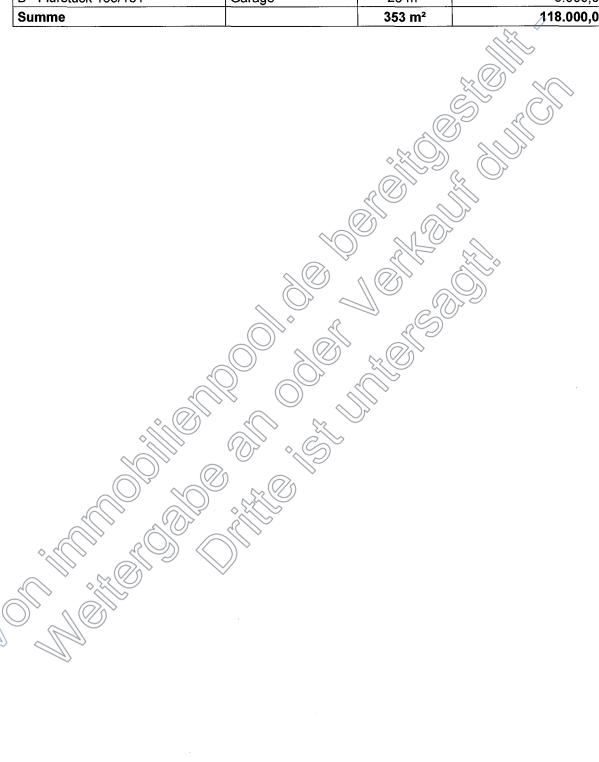
Der Gesamtverkehrswert der Grundstücke wurde zum Stichtag 25.04.2024 ermittelt mit rd.

118.000,00€

#### Ausfertigung Nr. 4

Dieses Gutachten besteht aus 66 Seiten. Es wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Grundstücksbezeichnung	Nutzung/Bebauung	Fläche	Grundstückswert
A - Flurstück 163/135	Wohnhaus	327 m²	115.000,00 €
B - Flurstück 163/181	Garage	26 m²	3.000,00€
Summe		353 m²	118.000,00 €





Verkehrswert	termittlung 56346 St. Goarshausen, Loreleyring 3b	Az.: 1 K 23/23	Seite 3
Inhaltsverz	eichnis		Seite
	eine Angaben		4
1.1	Zum Auftrag		
1.1.1	Verkehrs- und Geschäftslage		
1.1.2	Baulicher Zustand, etwa anstehende Reparaturen		
1.1.3	Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen		
1.1.4	Hausschwamm		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
1.1.5	Altlasten		
1.1.6	Verwalter		
1.1.7	Mieter Wohnpreisbindung		5
1.1.8	Wohnpreisbindung		<sub>7</sub> 5
1.1.9	Gewerbe		5
1.1.10	Maschinen oder Betriebseinrichtungen		6
1.1.11	Maschinen oder Betriebseinrichtungen Energieausweis		6
1.1.12	The second of th		_ / / ^
1.2	Zu der privatrechtlichen und öffentlichen-rechtlichen s Zu den Grundstücken Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftragg Zu den Ausführungen in diesem Gutachten tücksbeschreibung Grundstücksdaten Tatsächliche Eigenschaften Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt		)6
1.3	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftragg	ebers()	7
1.4	Zu den Ausführungen in diesem Gutachten		<i>"</i> 9
<ol><li>Grunds</li></ol>	tücksbeschreibung		10
2.1	Grundstücksdaten		10
2.2	Tatsächliche Eigenschaften		10
2.2.1	Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt		10
	Lage der Stadt	<i></i>	11
2.2.3	Infrastruktur		11
2.3	Planungsrechtliche Gegebenheiten		12
2.3.1	Flächennutzungsplan		12
2.3.2	Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB		12
2.3.3	Bodenordnung	(//)	12
2.3.4	Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt Lage der Stadt Infrastruktur Planungsrechtliche Gegebenheiten Flächennutzungsplan Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB Bodenordnung Entwicklungsstufe und Erschließungszustand Grundstücksbeschaffenheiten Erschließung Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten Baugrund und Grundwasser	<u> </u>	12
2.4	Grundstücksbeschaffenheiten	) (() ) · · · · · · · · · · · · · · · ·	13
2.5	Erschließung	, (S)	13
2.6	Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten	4(-0)	13
2.7	Baugrund und Grundwasser		13
2.8	Baugrund und Grundwasser Immissionen und störende nachbarliche Betriebe; Altla	ster	14
2.9	Rechtliche Gegebenheiten		14
<ol><li>Exempl</li></ol>	arische Beschreibung des Gebäudes und der Außenank	agen	15
3.1	Wohnhaus Exemplarische Beschreibung der Ausstattung		15
3.1.1	Exemplarische Beschreibung der Ausstattung		18
3.1.2	Raumliste ing des Verkehrswerts		19
	ing des Verkehrswerts(,,//),		21
4.1	Wertermittlung für das Grundstück A - Flurstück 163/13		
4.1.1	Verfahrenswahl mit Begründung		
4.1.2	Bodenwertermittlung		22
3.1.2			
4.1.3	Sachwertermittlung für das Grundstück A - Flurstück		
4.1,3			
4/1/3			
<b>० 4</b> √.3			
4,1,4			
4.1.4			
4.1.4			
4.4.4			
4.5	Ableitung des Grundstückswerts aus den Verfahrenser		
4.5.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse		
4.5.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse		44



Verfahrenswahl mit Begründung ......45

Bodenwertermittlung .......45

Vergleichswertermittlung.......45

Wert des Grundstücks B - Flurstück 163/181......48

Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software.....51

Verzeichnis der Anlagen......52

Erläuterung zur Vergleichswertberechnung .......46

4.5.4

4.1.6

4.2.2

4.2.3

4.2.4

4.2.3.1

4.2.4.1 4.2.4

4.2 4.2.1

4.3

5.

6.

Angaben zum Bewertungsobjekt

Art der Bewertungsobjekte: A) Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus

B) Grundstück, bebaut mit einer Fertiggarage

Az.: 1 K 23/23

**Objektadresse:** A) 56346 St. Goarshausen

Loreleyring 3b

Grundbuchangaben: A) Grundbuch von St. Goarshausen

Blatt 1071, laufende Nummer 1

B) Grundbuch von St. Goarshausen

Blatt 1071, laufende Nummer 2

Katasterangaben: A) Gemarkung St. Goarshausen

Flur 7, Flurstück 163/135

B) Gemarkung St. Goarshausen

Flur 7, Flurstück 163/181

Angaben zum Auftraggeber

Auftraggeber: Amtsgericht St. Goar Bismarckweg 3-4

56329 St Goar

Auftrag vom 06.02.2024

Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der

Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 25.04.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 25.04.2024



# 1.1 Zum Auftrag

# 1.1.1 Verkehrs- und Geschäftslage

Siehe Seite 10 - 11 des Gutachtens.

# 1.1.2 Baulicher Zustand, etwa anstehende Reparaturen

Siehe Punkt 1.2 sowie Seite 17 ff des Gutachtens

# 1.1.3 Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen

Es wurden keine Bauauflagen oder baubehördlichen Beschränkungen oder Beanstandungen bekannt.

Az.: 1 K 23/23

#### 1.1.4 Hausschwamm

Es wurde kein Verdacht auf Hausschwamm bekannt.

#### 1.1.5 Altlasten

Es wurde kein Verdacht auf ökologische Altlasten bekannt.

#### 1.1.6 Verwalter

Es ist kein Verwalter bestellt.

#### 1.1.7 Mieter

Unter der Objektadresse ist lediglich Herr gemeldet.

## 1.1.8 Wohnpreisbindung

Es wurde keine Wohnpreisbindung bekannt.

#### 1.1.9 Gewerbe

Unter der Objektadresse ist kein Gewerbebetrieb gemeldet.



Es sind keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden.

Az.: 1 K 23/23

# 1.1.11 Energieausweis

Es wurde kein Energieausweis vorgelegt

# 1.1.12 Zu der privatrechtlichen und öffentlichen-rechtlichen Situation

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Situation wurden teilweise mündlich eingeholt. Da diese Angaben letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit überprüft werden können, muss aus Haftungsgründen die Empfehlung ausgesprochen werden, vor einer vermögenswirksamen Disposition von der jeweils zuständigen Stelle und von dem Eigentümer schriftliche Bestätigungen einzuholen

# 1.2 Zu den Grundstücken

 Gegenstand der vorliegenden Wertermittlung sind zwei Grundstücke in Randlage von St. Goarshausen im Rhein-Lahn-Kreis.

#### Flurstück 163/135

- Das Grundstück wurde vermutlich um das Jahr 1971 mit einem Reihenmittelhaus in massiver Bauweise bebaut.
   Das Gebäude ist komplett unterkellert und erstreckt sich darüber auf ein Erdgeschoss, ein Obergeschoss und ein zu Wohnzwecken ausgebautes Dachgeschoss.
- Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung befand sich das Objekt in einem normalen Zustand. Wesentliche Modernisierungen wurde nicht bekannt oder ersichtlich. Es besteht ein Unterhaltungsstau.
- Es wurden Feuchtigkeitsschäden und Rissbildungen festgestellt. Die Fenster und die Hauseingangstür sind erneuerungsbedürftig. Die Haustechnik ist als veraltet, die Dacheindeckung und die Fassade als älter zu bezeichnen. Der Innenausbau und die sanitäre Ausstattung sind modernisierungsbedürftig. Im Bereich der Außenanlagen und der Kelleraußentreppe besteht ein Unterhaltungsstau.



Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Abzügen im Rahmen besonderen objektspezifischen der Grundstücksmerkmale (boG) um eine reine Schätzung handelt, um die Wertminderung bezogen auf den Kaufpreis Diesen ermitteln. Ansätzen liegen Kostenermittlungen zu Grunde. Es ist vor einer vermögenswirksamen Disposition daher empfohlen, eine Kostenermittlung unter der Prämisse der individuellen Vorstellungen erstellen zu lassen. Aus diesem Grund kann der Verkehrswert je nach geplanten Maßnahmen höher oder niedriger ausfallen.

Az.: 1 K 23/23

### Flurstück 163/181

- Das Grundstück ist mit einer einfachen Fertiggarage bebaut. Zum Baujahr wurden keine Informationen bekannt.
- Da das Grundstück aufgrund der Größe nicht eigenständig (wohnwirtschaftlich) bebaubar ist, erfolgt die Wertermittlung mit dem geminderten Ansatz des geordneten Rohbaulandes.
- Die Darstellung in der Liegenschaftskarte lässt vermuten, dass im Bereich der Garagen entweder minimale Überbauten vorliegen oder die Garagen abweichend eingemessen wurden. Die Wertermittlung unterstellt ungeprüft, dass hieraus keine Wertrelevanz erwächst und ist in allen anderen Fällen zu überprüfen.

# 1.3 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

- Es wird unterstellt, dass alle vorhandenen Gebäudemassen und Nutzungen genehmigt sind oder nachträglich genehmigungsfähig sind. Abzüge für eventuell nachträglich erforderliche Genehmigungsaufwendungen sind nicht berücksichtigt.
- Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Wertermittlung gem. § 194 BauGB um eine Marktwertermittlung handelt. Das heißt, es ist zu ermitteln, zum jeweiligen Wertermittlungsstichtag Marktteilnehmer vermutlich unter Berücksichtigung des Objektzustandes bereit gewesen wäre für ein solches Objekt zu zahlen. Bei der Wertermittlung kommt es im Wesentlichen darauf an, den Standard und die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zutreffend zu ermitteln. Der Standard bestimmt die Höhe Normalherstellungskosten (NHK) und Gesamtnutzungsdauer (GND). Dabei kommt es bei dem Standard nicht auf die tatsächlich vorhandenen Ausstattungen an, sondern um vergleichbare oder ähnliche Ausstattung. Diese wird anhand der (gegebenenfalls gewichteten) Standardstufen in 1 - 5 (einfach, mittel, gehoben, stark gehoben und Luxus) unterteilt.



Die "boG" sind als Wertminderungen zu verstehen und keinesfalls als Kosten im Einzelfall. So kommt es bei der Wertermittlung in der Regel nicht darauf an einzelne Kostenwerte detailliert zu bestimmen, zu addieren und in Abzug zu bringen. Vielmehr ist einzuordnen, mit welchen Abschlägen ein wirtschaftlich vernünftiger Marktteilnehmer auf vorhandene boG reagiert. Wird über Kaufpreise von Objekten mit vorhandenen boG verhandelt, so holt in der Regel ein Kaufinteressent vorab keine detaillierten Kostenvoranschläge ein, sondern nimmt für einen abweichenden Objektzustand Abschläge von Dabei ist zwischen unabwendbaren Reparaturen (z.B.) defekte Heizung, undichtes Dach), Restbauarbeiten Unterhaltungsstau / Modernisierungen zu unterscheiden. Ohne eine funktionierende Heizung ist ein Gebäude nur eingeschränkt nutzbar. Daher wird ein Markteilnehmer eine und sofortige Erneuerung unabwendbare Heizungsanlage eher in voller Höhe berücksichtigen, eine veraltete, aber noch nutzbare Ausstattung, die aber den Gebrauch des Objektes noch möglich macht, mit einem Abschlag berücksichtigen und nicht mit tatsächlich aufzuwenden Investitionen (die ohnehin je nach Standard unterschiedlich hoch sein können).

Az.: 1 K 23/23

- Bei einer Wertermittlung wird zunächst der Wert des Normalobjektes (ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale boG) im Sinne eines Substitutionsgebäudes mittels NHK in einem Wertermittlungsmodell ermittelt (da nur Normalobjekte untereinander vergleichbar sind). Das angewendete Modell bestimmt die anzuwenden Parameter. Das Korrekturglied zwischen dem Normalobjekt und dem jeweiligen Bewertungsobjekt sind die boG. Daher werden diese gemäß ImmoWertV auch zwingend nach der Marktanpassung (Sachwertfaktor) berücksichtigt. Nur so kann sich dem Marktwert genähert werden.
- Es ist auch insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Verkehrswert keinen "Absolutwert" darstellt. Vielmehr ist hinzunehmen, dass er allenfalls den wahrscheinlichsten Wert darstellt aber immer in einer Bandbreite. So liegen Wertermittlungsergebnisse mit Differenzen von ± 10 % noch immer in einem für Wertermittlungszwecke ausreichenden Vertrauensrahmen.
- Grundsätzlich gilt: Kosten ≠ Wert.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Gutachten aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale keine tatsächlichen Aufwendungen darstellen, sondern lediglich die Wertminderungen eingrenzen, die ein Marktteilnehmer bei dem Zustand der Gebäude vermutlich vornehmen würde (Risikoabschlag). Es ist vor konkreten vermögenswirksamen Dispositionen unbedingt zu empfehlen, eine detaillierte Ursachenerforschung und Kostenermittlung durchführen zu lassen. Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Untersuchungen über

Az.: 1 K 23/23

- die Standsicherheit der Gebäude
- die Ursachen von Baumängeln- oder Bauschäden
- die Bauwerksabdichtung
- die Bauphysik
- eventuell vorhandene Umweltgifte
- tierische und pflanzliche Schädlinge
- den Baugrund
- das Grundwasser
- Bergsenkungsschäden

durchgeführt wurden.

Gegebenenfalls sich hieraus ergebende Auswirkungen sind im Verkehrswert nur in dem Maße wertmindernd (nicht tatsächlich) berücksichtigt, wie sie sich offensichtlich auf die Preisfindung eines wirtschaftlich vernünftig handelnden Marktteilnehmers auswirken würden.

# 1.4 Zu den Ausführungen in diesem Gutachten

Die textlichen (und tabellarischen) Ausführungen sowie die in der Anlage abgelichteten Fotos ergänzen sich und bilden innerhalb dieses Gutachtens eine Einheit.



#### 2. Grundstücksbeschreibung

#### 2.1 Grundstücksdaten

Ort: 56346 St. Goarshausen

Straße und Hausnummer: Loreleyring 3b

Amtsgericht: St. Goar

Grundbuch von: St. Goarshausen

Blatt 1071

Katasterbezeichnung: Gemarkung St. Goarshausen

> Flurstück 163/135 lfd, Nr. 1 Flur 7 Größe: 327 m² Größe: 26 m²

Az.: 1 K 23/23

lfd. Nr. 2 Flurstück 163/181 Flur 7

für beide Grundstücke. Gebäude- und Freifläche Wirtschaftsart:

2.2 Tatsächliche Eigenschaften

Verbandsgemeinde Loreley: Einwohnerzahl: ca. 16.600

Stadt St. Goarshausen: Einwohnerzah 1.300

2.2.1 Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt

Lage: Ortsrandlage

Entfernungen zum Stadtzentrum: ca. 150 m

> zur nächsten Bushaltestelle<sup>1</sup>: 50 m zum Bahnhof St. Goarshausen: ca. 4,5 km

Verkehrslage des

Grundstücks: mittelgute Verkehrslage

Wohn- und Geschäftslage: gute Wohnlage, als Geschäftslage nicht geeignet

Nachbarschaft und

Umgebung: Wohnen



nur Schulbus

#### 2.2.2 Lage der Stadt

Landkreis:

Rhein - Lahn - Kreis

**Bundesland:** 

Rheinland-Pfalz

Entfernungen zu zentralen

Orten in der Region:

zur Kreisstadt Bad Ems
zur Landeshauptstadt Mainz
nach Koblenz
nach Wiesbaden
nach Frankfurt

ca. 30 km
ca. 65 km
ca. 25 km
ca. 55 km

Az.: 1 K 23/23

nächste Anschlüsse an Bundesautobahnen:

A 61 von Ludwigshafen nach Venlo Anschluss Pfalzfeld (über Fähre)

ca. 12 km

A 48 vom Dernbacher Dreieck nach Trier

Anschluss Koblenz-Nord

ca. 39 km

### 2.2.3 Infrastruktur

Sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Apotheken, Bankzweigstellen und Poststellen bzw. Postagenturen sind in ausreichendem Maße in der Stadt St. Goarshausen vorhanden. Die nächsten Krankenhäuser befinden sich in Nastätten, Boppard und Koblenz.



# 2.3 Planungsrechtliche Gegebenheiten

# 2.3.1 Flächennutzungsplan

Darstellung:

W - Wohnbaufläche

# 2.3.2 Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB

Es besteht für die Grundstücke das Gebiet kein Bebauungsplan.

Az.: 1 K 23/23

Die zu bewertenden Grundstücke liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist gemäß den Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen.

"Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden." (§ 34 Abs.) 1 BauGB

# 2.3.3 Bodenordnung

Die zu bewertenden Grundstücke sind vermutlich in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

# 2.3.4 Entwicklungsstufe und Erschließungszustand (Grundstücksqualität)

Zustand und Entwicklung von Grund und Boden gemäß § 3 immoWertV21:

baureifes Land

Erschließungszustand:

voll erschlossen

Erschließungsbeitrag:

Soweit hier bekannt, ist der Zustand der Grundstücke als erschließungsbeitragsfrei² zu bewerten. Es kann jedoch <u>nicht</u> ausgeschlossen werden, dass noch Beiträge oder Gebühren anfallen können, die nicht bekannt geworden sind. Insofern muss eine Haftung für die Erschließungssituation ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die Verbandsgemeinde Loreley hat wiederkehrende Straßenbaubeiträge geplant. Zeitpunkt und Höhe sind hier nicht bekannt.

#### 2.4 Grundstücksbeschaffenheiten

**Topografische** 

Grundstückslagen:

eben

Grundstücksformen:

regelmäßige Grundstücksformen 

Höhenlage zur Straße:

normal

Grundstückslagen:

Grundstücke in Straßenreihe

2.5 Erschließung

Straßenart:

Ortsdurchgangsstraße

Verkehrsbelastung:

teilweise mäßiger Verkeh

Straßenausbau:

voll ausgebaut, Fahrbahn asphaltiert, beiderseitig Gehwege,

Az.: 1 K 23/23

teilweise gepflastert, teilweise asphaltiert

Straßenbeleuchtung:

einseitig vorhanden

Anschlüsse an Versor gungsleitungen und

Abwasserbeseitigung:

Strom und Wasser aus öffentlicher Versorgung, Gas nicht Kanalanschluss bekannt, an öffentliche

Telefonanschluss

#### 2.6 Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten

Grenzbebauung:

zweiseitige Grenzbebauung

Grundstückseinfriedung

komplett zum Bewertungsgrundstück gehörend

Baugrund und Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich)

nicht bekannt, vermutlich gewachsener, normal tragfähiger

Baugrund

Es besteht vermutlich keine Gefahr von Grundwasserschäden, Hochwasserschäden oder Bergsenkungsschäden.

Baugrunduntersuchungen wurden im Rahmen dieses

Gutachtens nicht durchgeführt.



# 2.8 Immissionen und störende nachbarliche Betriebe; Altlasten

Immissionen: Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren keine Immissionen

feststellbar.

Altlasten: Altlasten sind <u>nicht</u> bekannt.

Es wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse (Altlastenfreiheit)

Az.: 1 K 23/23

unterstellt.

# 2.9 Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

Grundbuchlich gesicherte

Belastungen: In Abteilung II des Grundbuches besteht folgende, nicht

bewertete Eintragung:

Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf im Grundbuch in Abteilung III

verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen bzw. bei Beleihungen berücksichtigt

werden.

Nicht eingetragene Lasten und Rechte;

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden. Es wurden vom Sachverständigen diesbezüglich auch keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragung.



# 3. Exemplarische Beschreibung des Gebäudes und der Außenanlagen

### Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit schrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

#### 3.1 Wohnhaus

Nutzung: Wohnnutzung

Ausbau; Das Gebäude ist komplett unterkellert. Das Dachgeschoss ist

komplett ausgebaut.

Vollgeschosszahl:

Geschosse: Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss

Baujahr: nicht bekannt, vermutlich ca. 1971

**Modernisierung:** Es wurden keine Modernisierungen bekannt.

Konstruktionsart: Massivbau

**Gründung:** vermutlich Streifenfundamente aus Beton

Kellerwände: Material nicht bekannt, vermutlich Mauerwerk

Außenwände: Material nicht bekannt, vermutlich Mauerwerk

Wärme- und Schallschutz nicht bekannt, vermutlich dem

Baujahr entsprechend



Innenwände: Material nicht bekannt, vermutlich überwiegend Mauerwerk,

teilweise Trockenbau möglich

Geschossdecken: Kellergeschoss: nicht bekannt, vermutlich massiv

Erdgeschoss: nicht bekannt, vermutlich Holzbalken

Az.: 1 K 23/23

Obergeschoss: nicht bekannt, vermutlich Holzbalken

**Treppen** 

Geschosstreppe: halb gewendelte Treppe aus Stahlbeton, Stufenbelag nicht

bekannt, einfaches Metallgeländer mit gummiertem Handlauf,

Zustand der Treppe durchschnittlich

Kellertreppe: aus Beton mit Stufenbelag PVC

Kelleraußentreppe: aus Beton

Treppe zum Dachraum: Einschubtreppe aus Holz

<u>Dach</u>

Dachkonstruktion: Holzdach ohne Dachaufbauten

Dachform: Satteldach

Dacheindeckung: Betondachsteine

Wärmedämmung: Dach vermutlich mit einfacher Wärmedämmung, vermutlich

dem Baujahr entsprechend

Dachentwässerung: Dachrinnen und Regenfallrohre aus Zinkblech

Außenansicht: verputzt und gestrichen

Sockel: verputzt und gestrichen



Heizung: Zentralheizung

Brennstoff: Öl

Fabrikat:

Baujahr:

1993

Leistung: Brenner:

20 kW Fabrikat

Baujahr:

1993

Brennstofflagerung:

im Keller, 3 Kunststofftanks à 1.000 ltr.

Warmwasserversorgung:

über Durchlauferhitzer

Kamin:

über Dach aus Ziegelmauerwerk

**Elektroinstallation:** 

einfache Ausstattung, technisch überaltert

Anmerkung:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung,

Az.: 1 K 23/23

Elektroinstallation, etc.) vorgenommen wurden.

Besondere Bauteile:

Kelleraußentreppe

# Zustand des Gebäudes

Bau- und

Unterhaltungszustand:

überwiegend normal

Es besteht teilweise ein Unterhaltungsstau.

Grundrissgestaltung:

zweckmäßig

Belichtung/Besonnung:

guť

Baumängel / Bauschäden /

Unterhaltungs- und Modernisierungsbesonderheiten:

kleinere Feuchtigkeitsschäden

kleinere Rissbildungen

· Fenster und Hauseingangstüre erneuerungsbedürftig

veraltete Haustechnik

Innenausbau inkl. Sanitär modernisierungsbedürftig

· ältere Dacheindeckung

· ältere Fassade

Außenanlagen mit Unterhaltungsstau

Kelleraußentreppe mit Unterhaltungsstau

Anmerkung: Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge

sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden

nicht vorgenommen.



Wirtschaftliche

Wertminderung: keine bekannt

Nebengebäude: Fertiggarage mit manuellem Stahlschwingtor auf separatem

Flurstück 163/181

Außenanlagen: Die Außenanlagen sind in ortsüblichem Umfang vorhanden

und vernachlässigt.

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen bestehen vermutlich vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz

Az.: 1 K 23/23

(nicht bekannt).

Hofbefestigung aus Betonplatten

Gartenanlagen und Pflanzungen

Vorgarten mit Baum- und Strauchoflanzungen

# 3.1.1 Exemplarische Beschreibung der Ausstattung

Fußböden:

Keller: teilweise Beton, teilweise Fliesen

Wohn- und Schlafräume: überwiegend Teppichboden, teilweise Fliesen

Bad: Fliesen

Gäste-WC: Fliesen

Küche:

Flur: Fliesen

Innenansichten: überwiegend tapeziert, teilweise Strukturputz

Bad; Fliesen ca. 1,50 m hoch, darüber verputzt

Gäste-WC: Fliesen, ca. 1,00 m hoch

Deckenflächen: tapeziert

Fenster: Holzfenster, teilweise einfach verglast, teilweise

isolierverglast

Rollläden: aus Kunststoff

Innentüren: einfache, glatte Holztüren, teilweise mit Lichtausschnitt,

einfache Beschläge, Holzzargen

Eingangstüre: aus Holz mit isolierverglastem Lichtausschnitt

# Sanitäre Installation

Bad:

Wanne, WC, Waschbecken, einfache, veraltete Ausstattung

Az.: 1 K 23/23

und Qualität, weiße Sanitärobjekte

Gäste-WC:

WC, Waschbecken, einfache, veraltete Ausstattung und

Qualität, farbige Sanitärobjekte (bahamabeige)

sonstige Ausstattung

Beheizung:

über Rippenheizkörper mit Thermostatventilen

**Besondere Einrichtungen:** 

keine vorhanden

Ausstattung des Objekts/

Gesamtbeurteilung:

einfach, überwiegend dem Baujahr entsprechend

Das Objekt erfüllt noch heutige Anforderungen an Wohnraum.

## 3.1.2 Raumliste

Lfd. Nr.	Bezeichnung Bemerkungen
1.	Erdgeschoss
1.1	Hauseingang mit Flur Windfang
1.2	Gäste-WC
1.3	Flur mit Treppenhaus
1.4	Wohnen / Essen
1.5	Küche
2.	Obergeschoss
2.1	Fluit
2.2	Zimmer 1
2.3	Zimmer 2
2.4	Zimmer 3
2.5	Bad



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
3.	Dachgeschoss	
3.1	Flur	
3.2	Zimmer 1	
3.3	Bad	

# **Anmerkung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem vorstehenden Gutachten nur Schäden aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der für den Sachverständigen Ortsbesichtigung einsehbar 🧼 waren. < Evtl. durch Einrichtungsgegenstände, Maschinen, gelagerte Rai tens nicht Materialien oder Bepflanzungen verdeckte Schäden im Rahmen dieses Sachverständigengutachtens nicht erfasst.

Az.: 1 K 23/23



# 4. Ermittlung des Verkehrswerts

Nachfolgend werden die Einzelverkehrswerte und der Gesamtverkehrswert für das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück sowie das mit einer Garage bebaute Grundstück in 56346 St. Goarshausen, Loreleyring 3b, zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 ermittelt.

Grund	stücks	daten

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	
St Goarshausen	1071	1	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
St Goarshausen	7	163/135	327 m²
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	
St Goarshausen	1071	2 2	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
St Goarshausen	7	(63/181 1 0	26 m²

Das Bewertungsobjekt wird zum Zwecke dieser Wertermittlung in Grundstücke aufgeteilt. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um selbstständig veräußerbare Teile des Gesamtobjekts. Für jedes Grundstück wird deshalb nachfolgend zunächst eine getrennte Verkehrswertermittlung durchgeführt. D. h. es wird jeweils eine eigenständige Verfahrenswahl getroffen und ein eigener Verkehrswert aus dem bzw. den Verfahrenswerten abgeleitet. Zusätzlich wird jedoch abschließend auch der Verkehrswert des Gesamtobjekts ausgewiesen.

Grundstücksbezeichnung	Nutzung/Bebauung	Fläche
A - Flurstück 163/135	Wohnhaus	327 m²
B - Flurstück 163/181	unbebaut	26 m²
Summe der Grundstücksflächen:	`	353 m²

# 4.1 Wertermittlung für das Grundstück A - Flurstück 163/135

# 4.1.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.



Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Az.: 1 K 23/23

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungsund Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen.

# 4.1.2 Bodenwertermittlung

# Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 50,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei
Grundstücksfläche (f)	=	700 m²

#### Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	=	25.04.2024
Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
Grundstücksfläche (f)	=	327 m²



#### 3.1.2.1 Bodenwertermittlung des Grundstücks A - Flurstück 163/135

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Grundstücks angepasst.

. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand 🥿 🗸					
beitragsrechtlicher		112	⊴frei		
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)				50,00 €/m²	
II. Zeitliche Anpass	ung des Bodenrichtwe	erts			
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpa	assungsfaktor	
Stichtag	01.01.2024	25.04.2024		1,00	
	III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster beit	tragsfreier BRW am We	rtermittlungsstichtag <sup>3</sup>	=	50,00 €/m²	
Fläche (m²)	700	327	×	1,074	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert			>>` <b>=</b>	53,50 €/m²	
IV. Ermittlung des 0	IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts				
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert			=	53,50 €/m²	
Fläche	( ) \( \) \( \)		×	327 m²	
beitragsfreier Bodenwert			= <u>rd.</u>	17.494,50 € <b>17.500,00 €</b>	

Umrechnungskoeffizient gemäß Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz 2023 Ermittlung des Anpassungsfaktors:

Zuarunde gelegte Methodik: individuell

Zugrunde gelegte Methodik.	Fläche	Koeffizient	
Bewertungsobjekt	327,00	1,04	
Vergleichsobjekt	700,00	0,97	

Anpassungsfaktor = Koeffizient(Bewertungsobjekt) / Koeffizient(Vergleichsobjekt) = 1,07



Auf diesen "an die Lage und die Anbauart angepassten abgabenfreien Bodenwert" ist der Marktanpassungsfaktor des Sachwertverfahrens abzustellen (der lageangepasste Bodenwert dient als Maßstab für die Wirtschaftskraft der Region bzw. die Kaufkraft der Nachfrager nach Grundstücken in dieser Lage; die Anbauart bestimmt den objektartspezifischen Sachwertfaktor mit). Die danach ggf. noch berücksichtigten den Bodenwert beeinflussenden Grundstücksmerkmale gehen in den Gesamtbodenwert ein und beeinflussen demzufolge über die Höhe des vorläufigen Sachwerts (Substanzwert) den Marktanpassungsfaktor.

#### 4.1.3 Sachwertermittlung für das Grundstück A - Flurstück 163/135

#### Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 mmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWert) 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).



# 4.1.3.1 Erläuterungen der Begriffe bei der Sachwertberechnung

#### Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

# Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

# Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. l.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

## Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

#### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.



#### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

# Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

# Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

#### Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

## Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.



Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

# Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV) / Haftungsausschluss

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig)

Soweit nichts anderes angegeben ist, wurde die Funktionsfähigkeit von Bauteilen und Anlagen sowie der technischen Ausstattung (z. B. Heizung) Elektro- und Wasserinstallation) nicht überprüft, die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wird unterstellt.

Schäden oder Mängel an verdeck liegenden oder in Folge von Besichtigungsstörungen nicht einsehbaren Bauteilen (z. B. durch lagerndes Material verstellt), die vom Gutachter oder Mitarbeitern des Gutachters nicht in Augenschein genommen werden konnten, bleiben in diesem Gutachten unberücksichtigt.

Bauphysikalische, statische oder chemische Untersuchungen, beispielsweise hinsichtlich gesundheitsschädigender Stoffe in den verwendeten Baumaterialien, sowie Untersuchungen auf Schadorganismen (pflanzliche oder tierische Schädlinge) - insbesondere in der Intensität, wie sie für ein Bauschadensgutachten notwendig sind – wurden nicht vorgenommen.



#### Hinweis für Interessenten:

Die hier geschätzte Wertminderung bezieht sich ausschließlich auf die im Gutachten angegebene Interpretation des Bauschadens und stellt damit lediglich auf das erkennbare äußere Schadensbild ab. Ausgehend von diesen Vorgaben wurde die Wertminderung pauschal so geschätzt und angesetzt, wie sie auch vom gewöhnlichen Geschäftsverkehr angenommen wird. Sie ist deshalb nicht unbedingt mit den auf dem vermuteten Schadensbild basierenden Schadensbeseitigungskosten identisch.

Deshalb wird vor einer vermögensrechtlichen Disposition (dringend) empfohlen, eine weiter gehende Untersuchung des Bauschadens und der Schadenshöhe durch einen Bauschadensgutachter in Auftrag zu geben. Auch wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Feuchtigkeitsschäden, Schäden an der Feuchtigkeitssperre u.a. augenscheinlich i.d.R. nicht abschließend in ihrer Auswirkung auf den Verkehrswert beurteilt werden können bzw. sich zu deutlich stärkeren Schadensbildern entwickeln können, wenn sie nicht zeitnah nach der Begutachtung beseitigt werden.

# Hinweise auf Schadstoffrisiken

Risikoeinstufung	Zeitraum
fast immer Schadstoffe	1960 - 1980
hohes Risiko	1955 - 1960, 1980 - 1990
mittleres Risiko	1920 - 1955, 1990 - 2000
geringes Risiko	vor 1920, nach 2000

Die Feststellung von Baumängeln und Bauschäden gehört nach Auffassung des OLG Schleswig (Urteil vom 06.07.2007, 14 U 6 1/06) nicht zu der Sachverständigenpflicht. Diese sind zwar gemäß § 21 Abs. 3 der WertV zu berücksichtigen. Bedeutung haben sie jedoch lediglich für die Feststellung des Verkehrswertes. Sie haben keine eigenständige Außenwirkung dergestalt, dass sich der Erwerber auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der festgestellten Baumängel und Bauschäden und deren kostenmäßige Bewertung gerufen kann. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verkehrswertermittlung um eine Schätzung handelt und auch Baumängel und Bauschäden danach bewertet werden, welchen Einfluss sie auf den Kreis potentieller Erwerber haben. So wirken sich geringfügige Mängel zum einer gar nicht auf den Verkehrswert aus, zum anderen sind Mängel auch in der allgemeinen Einschätzung des Objektes stillschweigend enthalten. Verkehrswertgutachten soll lediglich den Immobilienmarkt widerspiegeln, also aus dem Marktverhalten Rückschlüsse auch bezüglich der Beurteilung von Baumängeln und Bauschäden ziehen. In der Regel werden Abschläge gebildet, die sich nicht auf die Höhe der Kosten, die tatsächlich entstehen können, belaufen.



# 4.1.3.2 Sachwertberechnung für das Grundstück A - Flurstück 163/135

Gebäudebezeichnung		Wohnhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	11	734,00 €/m² BGF
Berechnungsbasis		differenzierte Wertermittlung
Brutto-Grundfläche (BGF)	X	252,00 m <sup>2</sup>
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	2.000,00 €
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010		186,968,00€
Baupreisindex (BPI) 25.04.2024 (2010 = 100)	X	181,3/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag		338.972,98 €
Regionalfaktor	X	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	= <	320.342,60 €
Alterswertminderung     Modell     Gesamtnutzungsdauer (GND)		linear 80 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		55 Jahre
prozentual     Faktor	≫ >x	31,25 % 0,6875
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	233.043,92 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		233.043,92 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	9.321,76 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	242.365,68 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	17.500,00€
vorläufiger Sachwert	=	259.865,68 €
Sachwertfaktor	×	0,95
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	246.872,40 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	133.500,00 €⁵
Sachwert	=	113.372,40 €
	rd.	113.000,00€

Es handelt sich um eine reine Schätzung, um die Wertminderung bezogen auf den Kaufpreis zu ermitteln. Den Ansätzen liegt keine Kostenermittlung zu Grunde. Es ist vor einer vermögenswirksamen Disposition dringend zu empfehlen, eine Kostenermittlung unter der Prämisse der individuellen Vorstellungen erstellen zu lassen. Aus diesem Grund kann der Verkehrswert je nach geplanten Maßnahmen höher oder niedriger ausfallen.



# 4.1.3.3 Erläuterung zur Sachwertberechnung

#### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF)) wurde von mir überschläglich durchgeführt.

# Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Bauteil	Wägungsanteil		tandardstufe	an a
	[%]	(1)	3	4
Außenwände	23,0%	0,5	^	0,5
Dach	15,0 %	0,5	0,5	
Fenster und Außentüren	\$ 11,0 % \ ()		0,3	0,7
Innenwände und -türen	11,0 %	1,0	9)	
Deckenkonstruktion	11,0%	05	0,5	
Fußböden	5,0%		1,0	
Sanitäreinrichtungen	9,0 %	<u>(9)</u>	1,0	ı
Heizung	9,0 %	<del>)</del>	0,7	0,3
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		1,0	
insgesamt	100,0 %	35,5 %	42,6 %	21,9 %



Reschreibung der :	ausgewählten Standardstufen
Außenwände	adogowanian otandarastaren
Standardstufe 2	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Standardstufe 4	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)
Dach	
Standardstufe 2	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)
Standardstufe 3	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung (nach ca. 1995)
Fenster und Außen	türen
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)
Standardstufe 4	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Turanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz
Innenwände und -tü	iren
Standardstufe 2	massive tragende Innerwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen
Deckenkonstruktion	
Standardstufe 2	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung
Standardstufe 3 ♦	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich), geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz
Fußböden	
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Eliesen, Kunststeinplatten
Sanitäreinrichtunge	r de la companya della companya della companya de la companya della companya dell
Standardstufe 3	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest
Heizung	
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel
Standardstufe 4	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss
Sonstige technische	e Ausstattung
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen



Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Wohnhaus			
Nutzungsgruppe:	Ein- und Zweifamilienhäuser		
Anbauweise:	Reihenmittelhäuser		
Gebäudetyp:	KG, EG, OG, ausgebautes DG		

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäude- standardanteil	relativer NHK 2010-Antei
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]
2	640,00	35,5	227,20
3	735,00	42,6	313,11
4	885,00	21,9	193,81
	885,00 gewogene, standardb gewogener Standard	ezogene NHK 2010	193,81 734,12

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertung	sgebäude			734,12 €/m² BGF
	<b>\</b>	2	rd.	734,00 €/m² BGF

# Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Wohnhaus	
Bezeichnung	durchschnittliche Herstellungskosten
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
Kelleraußentreppe	2.000,00 €

## **Baupreisindex**

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.



# Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

#### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

#### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen		Ve ve	rläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 4,00 °	en Gebäud	e	9.321,76 €
sachwerte insg. (233.043,92 €		25°	

#### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.



Das ca. 1971 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Für eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzbarkeit sind wesentliche Modernisierungen erforderlich, die im Wertermittlungsansatz als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 16 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen	Maximale	Tatsächliche Punkte		
(vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Punkte	Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen	
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	0.0	2,0	
Modernisierung der Fenster und Außentüren		0,0	2,0	
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	9,0	2,0	
Modernisierung der Heizungsanlage		0,0	2,0	
Wärmedämmung der Außenwände	4,	0,0	4,0	
Modernisierung von Bädern	·	0,0	2,0	
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken Fußböden, Treppen	2	0,0	2,0	
Summe		0,0	16,0	

Ausgehend von den 16 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "überwiegend modernisiert" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1971 = 53 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 53 Jahre =) 27 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "überwiegend modernisiert" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 55 Jahren.



Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Az.: 1 K 23/23

#### Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle, des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie eigener Marktbeobachtungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

# Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale<sup>6</sup>

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

Eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung in Hinsicht auf die Schätzung des Werteinflusses der vorhandenen Zustandsbesonderheiten kann im Sinne der ImmoWertV 21 in aller Regel durch die Angabe grob geschätzter Erfahrungswerte für die Investitions- bzw. Beseitigungskosten erreicht werden Die Kostenschätzung für solche baulichen Maßnahmen erfolgt in der Regel mit Hilfe von Kostentabellen, die sich auf Wohn- oder Nutzflächen, Bauteile oder Einzelgewerke beziehen.

Verkehrswertgutachten sind jedoch grundsätzlich keine Bauschadengutachten. D.h. die Erstellung einer differenzierten Kostenberechnung ist im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Immobilienbewertungssachverständigen nicht zu leisten und wird von diesem auch nicht geschuldet.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Kostenermittlungen für z.B. erforderliche bauliche Investitionen sind daher weder Kostenberechnung, Kostenanschlag noch Kostenfeststellung oder Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 (Kosten im Hochbau), sondern lediglich pauschalierte Kostenschätzungen für das Erreichen des angestrebten Hauptzweckes des beauftragten Gutachtens, nämlich der Feststellung des Markt-/Verkehrswertes.



<sup>6</sup> soweit diese Kaufpreis bildend wirken

Da hierfür allgemein verbindliche Wertermittlungsmodelle bisher nicht vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung näherungsweise auf Grundlage der von Sprengnetter in [2] Kapitel 9/61 dargestellten Modelle in Verbindung mit den Tabellenwerken nach [1] Kapitel 3.02.2/2.1.

In diesen Modellen sind die Kostenabzüge für Schadenbeseitigungsmaßnahmen aus den NHK-Tabellen abgeleitet und mit der Punktrastermethode weitgehend harmonisiert. Damit sind diese Schätzmodelle derzeit die einzigen in der aktuellen Wertermittlungsliteratur verfügbaren Modelle, die in einheitlicher Weise gleichermaßen anwendbar sind auf eigen- oder fremdgenutzte Bewertungsobjekte sowie modernisierungsbedürftige neuwertige (=modernisierte) Objekte oder Neubauten.

Die korrekte Anwendung dieser Modelle führt in allen vorgenannten Anwendungsfällen zu marktkonformen Ergebnissen und ist daher sachgerecht.

besondere objektspezifische Grundstücksn	nerkmale	Wertbeeinflussung insg. <sup>7</sup>
Unterhaltungsbesonderheiten		-7.500,00€
Unterhaltungsstau (Außenanlagen, Kelleraußentreppe)	-5,000,00€	
Unterhaltungsstau     (Feuchtigkeitsschäden, Rissbildungen)	-2.500,00 €	
Unterstellte Modernisierungen		-126.000,00 €
Wohnhaus	-126.000,00€	V
Summe		-133.500,00 €

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wertbeeinflussungen durch den Modernisierungsaufwand nicht auf differenzierten Kostenschätzungen einer Bauzustandsanalyse beruhen, sondern anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. D.h., die Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Höhe berücksichtigt, wie sie ein potenzieller durchschnittlicher Käufer bei seiner Kaufentscheidung einschätzt und in den Kaufpreisverhandlungen üblicherweise durchsetzen kann. Die im Zuge der späteren Modernisierung durch den Erwerber tatsächlich entstehenden Kosten können hiervon abweichen (z.B. aufgrund abweichender Ausführung).

Wertminderung infolge erforderlicher Modernisierungsma Wohnhaus	ßnahm	en für das
Modernisierungskosten u.ä:		
Ø relative Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen (bei 16,00 Modernisierungspunkten)		1.768,00 €/m²
Wohn-/Nutzfläche	×	112 m²
Ø Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen	=	198.016,00 €
Ø Kosten unterstellter Investitionen insgesamt	= 0	198.016,00€
Baukosten-Regionalfaktor		0,85
regionalisierte Kosten der unterstellten Investitionen insgesamt	<b>D</b>	168.313,60 €
gesamter regionalisierter Kostenanteil der "gestaltbaren"	)=	168,313,60 €
Maßnahmen		)>
		) 
relative regionalisierte Neubaukosten		3.068,00 €/m²
Wohn-/Nutzfläche	×	112 m²
regionalisierte Neubaukosten HK	=	343.616,00€
relativer Anteil der zu erneuernden gestaltbaren Substanz NS	127	0,49
Erstnutzungsfaktor	4/1/20	1,25
	<u> </u>	
Ermittlung des Wertzuschlags wegen Gestaltungsmöglichke	it, Inve	stitionen und
Erst-/Eigennutzung (GEZ): GEZ = vorl. marktangepasster		
GEZ = vori. marktangepasster Sachwert  x  (Erstnutzung	sfaktor ·	– 1)
GEZ = 246.544,96 € x (1,25 – 1)	=	30.201,76 €
Ermittlung des Wertzuschlags wegen der einge	sparter	n anteiligen
Schönheitsreparaturen:		
eingesparte Schönheitsreparaturen		131,00 €/m²
Wohn-/Nutzfläche	×	112 m²
Kostenanteil	×	16,0 Punkte/
		20 Punkte
Werterhöhung wegen eingesparter anteiliger	=	11.737,60€
Schönheitsreparaturen		
Gesamtwerteinfluss der unterstellten Modernisierungen u.ä.:		
gesamte abzuziehende Kosten für die unterstellten Maßnahmen	_	168.313,60 €
Werterhöhung wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung	+	30.201,76€
Werterhöhung wegen eingesparter anteiliger Schönheitsreparaturen	+	11.737,60€
Werteinfluss der unterstellten Modernisierungsmaßnahmen u.ä.	= _	-126.374,24€



–126.000,00 €

rd.

## 4.1.4 Ertragswertermittlung für das Grundstück A - Flurstück 163/135

#### Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.



## 4.1.4.1 Erläuterungen der Begriffe bei der Ertragswertberechnung

## Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von der üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

## Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergenenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

# Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).



Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

## Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Erläuterungen hierzu siehe Punkt 4,7.3,1 der Sachwertermittlung.

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Erläuterungen hierzu siehe Runkt 4.1.3.1 der Sachwertermittlung.



## 4.1.4.2 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche		ktüblich erzielbare Nettokaltmiete
	Nutzung	(m²)	(€/m²)	monatlich jährlich (€) (€)
Wohnhaus	Wohnhaus	112	7,00	784,00 9.408,00

	~	7/4
jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)	) (	9.408,00€
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (vgl. Einzelaufstellung)		<b>2.044,16</b> €
jährlicher Reinertrag	)b	7.363,84 €
Reinertragsanteil des Bodens 2,00 % von 17.500,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	12/2	350,00 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen		7.013,84 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 2,00 % Liegenschaftszinssatz und RND = 55 Jahren Restnutzungsdauer	×	33,175
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	232.684,14 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	17.500,00 €
vorläufiger Ertragswert	=	250.184,14 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	133.500,00 €8
Ertragswert • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	=	116.684,14 €
	<u>rd.</u>	117.000,00 €

## 4.1.4.3 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt.

Es handelt sich um eine reine Schätzung, um die Wertminderung bezogen auf den Kaufpreis zu ermitteln. Den Ansätzen liegt keine Kostenermittlung zu Grunde. Es ist vor einer vermögenswirksamen Disposition dringend zu empfehlen, eine Kostenermittlung unter der Prämisse der individuellen Vorstellungen erstellen zu lassen. Aus diesem Grund kann der Verkehrswert je nach geplanten Maßnahmen höher oder niedriger ausfallen.



Dipl.-Kfm. Steffen Löw Niedertiefenbacher Weg 11d 65594 Runkel-Dehrn

#### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Mietangaben für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke aus anderen Mietpreisveröffentlichungen als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

## Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

# Bewirtschaftungskosten (BWK)

BWK-Anteil		1 to 10 to 1	
Verwaltungskosten			
Wohnen	Wohnungen (Whg.)	1 Whg. × 344,00 €	344,00 €
Instandhaltungskosten		9	
Wohnen	Wohnungen (Whg.)	112,00 m² × 13,50 €/m²	1.512,00€
Mietausfallwagnis			
Wohnen	2,0 % vom Rohertrag		188,16 €
Summe (			2.044,16 €

#### Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses sowie vergleichbarer Gutachterausschüsse, des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie eigener Marktbeobachtungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze bestimmt.



Vgl. Erläuterungen zur Sachwertberechnung.

#### Restnutzungsdauer

Vgl. Erläuterungen zur Sachwertberechnung.

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung
	insg.
Summe (siehe Fußnote 7 und Tabelle auf Seite 36)	-133.500,00 €

## 4.5 Ableitung des Grundstückswerts aus den Verfahrensergebnissen

#### Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Wahl der Wertermittlungsverfahren" dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

## 4.5.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.



#### 4.5.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Sachwert wurde mit rd. 113.000,00 €, der Ertragswert mit rd. 117.000,00 €

ermittelt.

## 4.5.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten; vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21.

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 0,40 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in sehr guter Qualität (genauer Bedenwert, örtlicher Sachwertfaktor) und für die Ertragswertermittlung in sehr guter Qualität (ausreichend gute Vergleichsmieten, örtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 1,00 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 1,00 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Sachwertverfahren das Gewicht 4.00 (c)  $\times$  1,00 (d) = 1,000 und das Ertragswertverfahren das Gewicht 0.40 (a)  $\times$  1,00 (b) = 0,400.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [113,000,00 € × 1,000 + 117,000,00 € × 0,400] ÷ 1,400 = <u>rd. 115.000,00 €</u>.

## 4.1.6 Wert des Grundstücks A - Flurstück 163/135

Der Wert für das Grundstück A - Flurstück 163/135 wird zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 mit rd.

115.000,00€

geschätzt.



## 4.2 Wertermittlung für das Grundstück B - Flurstück 163/181

## 4.2.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrswert des Bewertungsgrundstücks mit Hilfe des **Vergleichswertverfahrens** zu ermitteln, weil aufgrund der Grundstücksgröße eine wohnwirtschaftliche Nutzung nicht infrage kommt.

# 4.2.2 Bodenwertermittlung

Entwicklungsstufe des zu bewertenden Grundstücks:	geordnetes Rohbauland
Ausgehend von dem relativen Bodenwert für das beitragspflie zunächst der Wert für das geordnetes Rohb Entwicklungsstufenumrechnung abgeleitet.	chtige baureife Land wird pauland mittels einer
relativer Bodenwert (baureifes Land)	50,00 €/m²
enthaltene Erschließungsbeiträge u. ä.	15,00 €/m²
relativer beitragspflichtiger Bodenwert (baureifes Land)	= 35,00 €/m²
Entwicklungsstufen-Anpassungsfaktor	0,80
relativer Bodenwert (werdendes Bauland)	28,00 €/m²
Fläche	× 26 m <sup>2</sup>
Bodenwert für das geordnete Rohbauland	= 728,00 €
B - Flurstück 163/181	rd. 728,00 €

# 4.2.3 Vergleichswertermittlung

Zur Bewertung des bebauten Grundstücks "B - Flurstück 163/181" sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z. B. Anpflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. Pachtrechte) zu berücksichtigen.

Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)		728,00 €
vorläufiger Vergleichswert	=	728,00 €
Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale	+	2.500,00€
Vergleichswert	=	3.228,00 €
→	rd.	3.000,00€



## 4.2.3.1 Erläuterung zur Vergleichswertberechnung

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbee	einflussung insg.
Weitere Besonderheiten			2.500,00 €
Fertiggarage	2.500,00€	Z) (	

## 4.2.4 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (Vergleichspreisverfahren) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (Vergleichsfaktorverfahren) basieren.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. hinreichende Übereinstimmung Grundstücksmerkmale der Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge hinreichende berücksichtigt werden können. Eine Übereinstimmung Vertragszeitpunktes mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).



Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Az.: 1 K 23/23

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung vor Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

# 4.2.4.1 Erläuterungen der Begriffe bei der Vergleichswertberechnung

## Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen

## Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

## Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

#### Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

#### Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.



Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Erläuterungen hierzu siehe Punkt 4.1.3.1 der Sachwertermittlung.

## 4.2.4 Wert des Grundstücks B - Flurstück 163/184

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 3.000,00 € ermittelt.

Der Wert für das Grundstück B - Flurstück 163/181 wird zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 mit rd.

3.000,00€

geschätzt.



#### 4.3 Gesamtverkehrswert / Einzelverkehrswerte

Der Verkehrswert einer Immobilie kann nicht exakt mathematisch errechnet werden, letztendlich handelt es sich um eine Schätzung. Diese Feststellung trifft bei Objekten, die nicht in allen wertrelevanten Bereichen dem Standard entsprechen oder über dem Standard liegen, in erhöhtem Maße zu. Auch ist jeweils die bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

Wertveränderungen, die nach dem Wertermittlungsstichtag eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Einzelverkehrswerte der Grundstücke und deren Summe betragen zum Wertermittlungsstichtag:

Grundstücksbezeichnung	Nutzung/Bebauung	Fläche	Grundstückswert
A - Flurstück 163/135	Wohnhaus	327 m <sup>2</sup>	115.000,00€
B - Flurstück 163/181	Garage	26 m²	3.000,00€
Summe	(0)	353 m²	118.000,00€

Der Gesamtverkehrswert für das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück sowie das mit einer Garage bebaute Grundstück in 56346 St Goarshausen, Loreleyring 3b

Grundbuch	Blatt	lfd. No.
St Goarshausen	1071	1
Gemarkung	Flur	Flurstück
St Goarshausen	7	163/135
4(7)		·
Grundbuch O	Blatt S	lfd. Nr.
St Goarshausen	1071	2
Gemarkung	V . O ))	Flurstück

wird zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 mit rd.

118.000,00€

163/181

in Worten: einhundertachtzehntausend Euro

St Goarshausen

geschätzt.



Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit

Az.: 1 K 23/23

SPRENGNE

DiploKim Steffen Lo

Jish offer. Steffen Löw Zernekats NR. 1005-01historier Sachvers intiger Var Inwarbilienby vertung

beigemessen werden kann.

Das Wertermittlungsobjekt wurde von meinem Mitarbeiter und mir besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteilsch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Runkel-Dehrn, 15.07.2024

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich einer Weitergabe des Gutachtens an Dritte außerhalb dieses Verfahrens und zu anderen Zwecken als dem Grund der Beauftragung nicht zustimme. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet

## Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fährlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 1.000.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.



## 5. Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

#### Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

- in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

#### BauGB:

Baugesetzbuch

#### ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

#### BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO

#### BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

#### LBauO:

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

#### ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

#### WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV)

#### WMR:

Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – WMR)

#### **DIN 283:**

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis tww. weiter Anwendung)

#### GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

## Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung, Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenah-Ahrweiler
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler

#### Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 02.2024) erstellt.



1. Lage im Raum

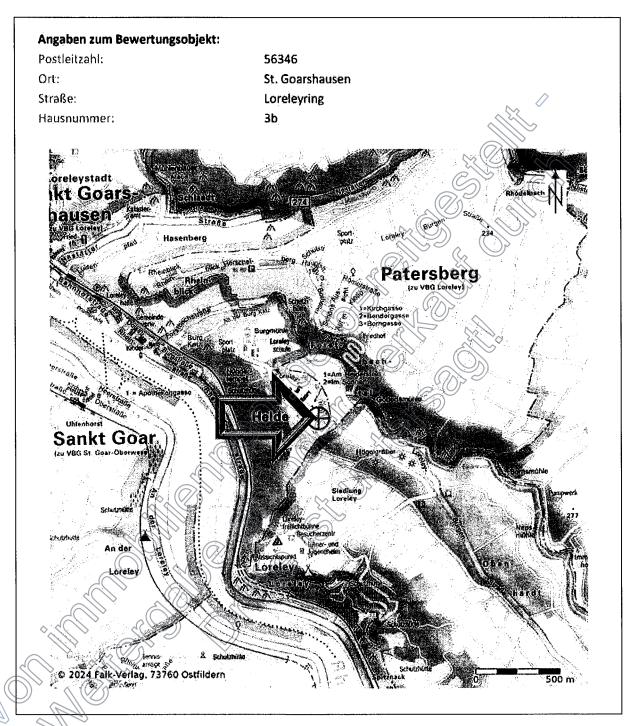


# Angaben zum Bewertungsobjekt: Postleitzahl: 56346 Ort: St. Goarshausen Straße: Loreleyring Hausnummer: 3b © 2024 Falk-Verlag, 73760 Ostfildern

© lizensiert über Sprengnetter-Marktdaten-Portal http://www.sprengnetter.de

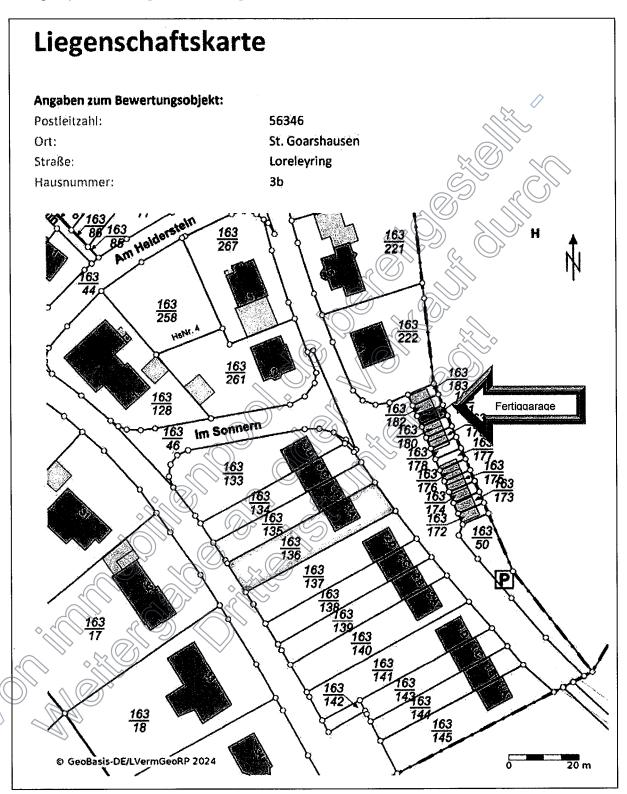


## Anlage 2) Lage im Ort



© lizensiert über Sprengnetter-Marktdaten-Portal http://www.sprengnetter.de





© lizensiert über Sprengnetter-Marktdaten-Portal <u>http://www.sprengnetter.de</u>



# Anlage 4) Berechnung der Wohnfläche

# **WOHNFLÄCHEN**

## **WOHNHAUS**

Erdgeschoss		
Flur mit Windfang	1,21 m x 2,07 m = 2,51	m²
Gäste-WC	0,98m x 1,61 m	3 m²
Flur mit Treppenhaus	1,89 m x (1,16 m + 1,16 m) = 6,08	m²
Wohnen / Essen	6,48 m x 3,49 m - 0,38 m x 3,60 m + 1,67 m x 2,99 m = 26,27	m²
Küche	2,33 m x 3,36 m = 7.82	: m²
Wohnfläche Erdgescho	ess O	44,26 m²

Obergeschoss				
Flur	2,97 m x 1,52 m	=	4,53 m²	
Zimmer 1	3,45 m x 3,04 m	=	10,49 m²	
Zimmer 2	3,32 m x 5,09 m	=	16,90 m²	
Zimmer 3	3,36 m x 3,22 m 0,89 m x 0,49 m	=	10,42 m²	
Bad	1,71 m x 2,98 m	=	<u>5,09 m²</u>	
Wohnfläche Obergescho	oss			47,43 m²



Dachgeschoss			
Flur	2,59 m x 1,90 m	=	4,91 m²
Zimmer 1	3,77 m x 3,23 m + 2,00 m x 1,53 m - 0,98 m x 0,94 m	=	14,39 m²
Bad	1,92 m x 1,51 m	=	2,90 m²
Wohnfläche Daci	ngeschoss		22,20 m²

nsgesamt	113,89	m²
noss, Dacngeschoss)	<u>ra. 114</u>	<u>m-</u>
((		
~ (On		
	nsgesamt hoss, Dachgeschoss)	nsgesamt hoss, Dachgeschoss)  113,89 rd. 114

## Anlage 5) Fotoanhang

## A) Erschließungssituation / Umfeld

Bilder A1 bis A4:

Blick in die Erschließungsstraße "Loreleyring"

B) Außenansichten

Bilder B1 bis B3:

exemplarische Außenansichten Wohnhaus Flurstück 163/135

Az.: 1 K 23/23

Bild B4:

Grundstücksfläche Flurstück 163/135

Bild B5:

Garage auf Flurstück 163/181

C) Haustechnik

Bilder C1 und C2:

Beispiele Haustechnik

D) Unterhaltungsbesonderheiten

Bilder D1 bis D4:

Beispiele Unterhaltungsbesonderheiten



# B) Außenansichten

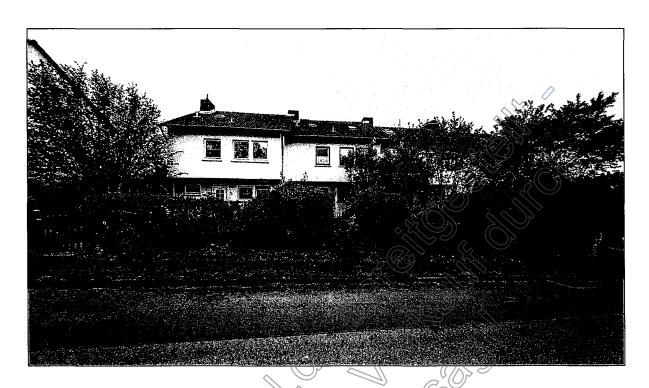


Bild B1: exemplarische Außenansicht Wohnhaus Flurstück 163/135

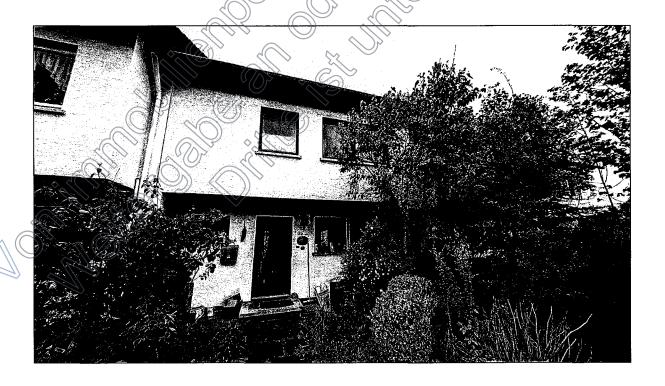


Bild B2: exemplarische Außenansicht Wohnhaus Flurstück 163/135

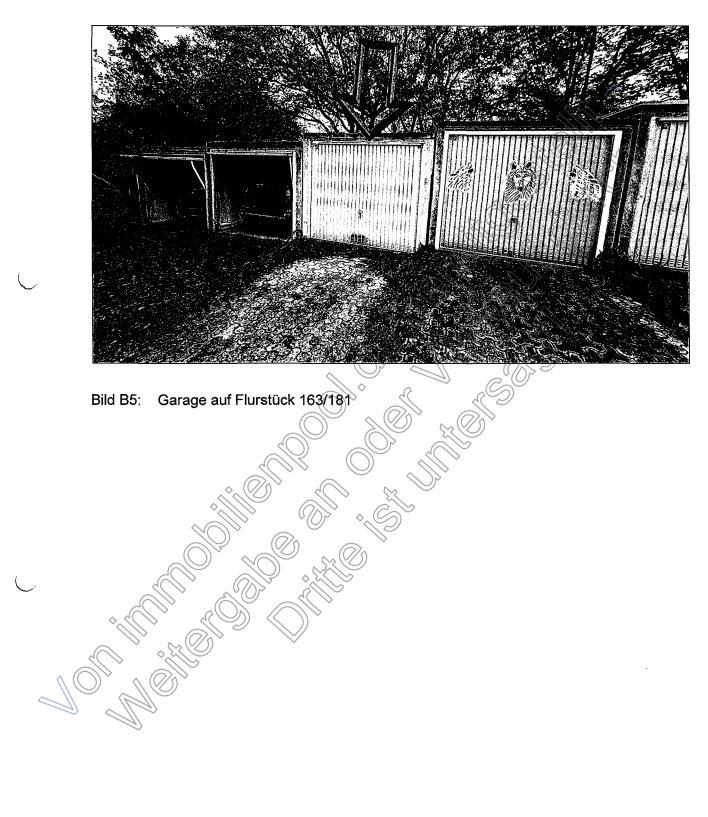


Bild B3: exemplarische Außenansicht Wohnhaus Flurstück 163/135



Bild B4: Grundstücksfläche Flurstück 163/135







# C) Haustechnik



Bild C1: Beispiel Haustechnik

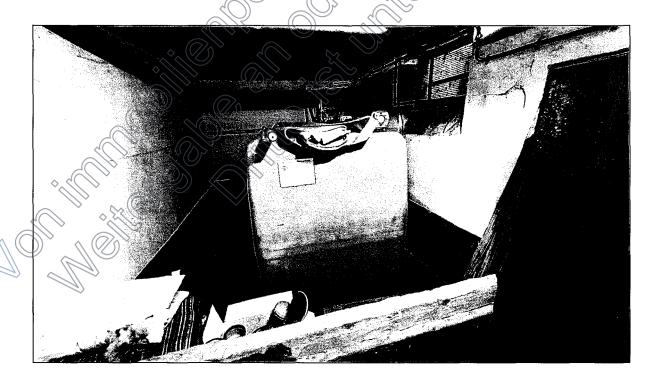


Bild C2: Beispiel Haustechnik



# D) Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D1: Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D2: Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D3: Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D4: Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten

